

Ruder- und Bootshausordnung



Vorwort: Die Offenbacher Rudergesellschaft UNDINE 1876 e.V. ist an die Satzung in ihrer jeweils gültigen Fassung gebunden. Die nachfolgende Ruder- und Bootshausordnung stellt eine Ergänzung der oben genannten Satzung zur Durchführung des Sportbetriebes dar und **ist für jedes Mitglied der Offenbacher Rudergesellschaft UNDINE verbindlich.**

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bootshauseinrichtungen und Sportgeräte schonend und pfleglich zu behandeln.
Die Boote sind nach Gebrauch grundsätzlich zu reinigen.
2. Für den Ruderbetrieb sind der Fahrwart und die von ihm beauftragten Mitglieder, insbesondere Trainer, Ausbilder und Fahrkundige zuständig.
Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
Die sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen von den Mitgliedern genutzt werden. Ausnahmen werden vom Vorstand bekanntgegeben.
Für den Tennisplatz gilt eine besondere Regelung.
3. Die Benutzung der Boote wird vom Fahrwart festgelegt.
Die für den allgemeinen Ruderbetrieb freigegebenen Boote werden durch Aushang am Fahrtenbuch bekanntgegeben.
4. Anfänger, Jugendliche und Kinder dürfen nur zu den vom Fahrwart angesetzten Trainingsstunden die Sportgeräte benutzen. Ruderfahrten von Anfängern und Jugendlichen sind nur unter der Leitung eines Fahrwartes oder eines Beauftragten erlaubt.
Unbeaufsichtigte Fahrten, insbesondere in Booten ohne Steuermann, dürfen nur von Fahrkundigen durchgeführt werden.
Die Fahrkundigkeit wird vom Fahrwart festgestellt.
5. **Vor Beginn einer Ruderfahrt** ist der Name des Bootes, die Mannschaft, das Fahrtziel und die Abfahrtszeit in das Fahrtenbuch einzutragen. Nach Fahrtende sind Ankunftszeit und Ruderstrecke nachzutragen. Beschädigungen am Sportgerät sind unter Bemerkungen festzuhalten.
6. Bei Regatten ist das Tragen der vom Vorstand der ORU festgelegten Trikots Pflicht.
7. Bei allen Fahrten sind die jeweils gültigen Vorschriften (Main:Binnenschiffahrtsstraßen - Ordnung) zu beachten; Ruderboote haben keine Vorrechte oder Vorfahrt gegenüber der Berufsschiffahrt sowie Segelbooten. Der Steuermann oder nach Absprache ein fahrkundiger Ruderer tragen die Verantwortung während der Fahrt für richtiges Verhalten.
Fahrten bei Dunkelheit sind verboten!

8. Wanderfahrten sind rechtzeitig dem Vorstand der ORU anzumelden, da nur sogenannte angeordnete Wanderfahrten der allgemeinen Sportunfall- und Sport-Haftpflicht-Versicherung unterliegen. Als Wanderfahrt ist jede Fahrt zu bezeichnen, bei denen die Boote länger als 4 Stunden unterwegs sind. (Gilt nicht für Regattabesuche).
9. Gäste können vorübergehend am Ruderbetrieb teilnehmen, wenn sie Mitglied eines Rudervereins sind, der dem DRV oder einem gleichgestellten ausländischen Verband angehört. Ihnen ist die Benutzung von Booten der ORU nur in Begleitung fahrkundiger Mitglieder und nur dann gestattet, wenn sie schwimmen können.
10. In den Bootshallen, Trainingsräumen und Umkleieräumen ist das Rauchen verboten. Das Einstellen von Fahrrädern in der oberen Bootshalle ist nicht zulässig. Bei Bedarf können diese im Keller abgestellt werden.
11. Das Ballspielen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen erlaubt.
12. Die Umkleide- und Trainingsräume sind in einem sauberen Zustand zu halten; Papierreste, leere Seifenbehälter, Kaugummis usw. sind in die bereitgestellten Abfalleimer zu werfen. In den Duschräumen ist der Boden nach dem Brausen mit einem Wasserschieber zu trocknen. Tennisschuhe und stark verschmutzte Laufschuhe sind außerhalb des Bootshauses zu reinigen.
13. Beim Verlassen der Trainings- und Umkleiderräume ist das Licht auszuschalten und die Hallentüren zu schließen. Ebenfalls ist nach Abschluß einer Ruderfahrt das Tor zum Ufergelände wieder zu verschließen, wenn nicht noch weitere Ruderer, Tennisspieler oder Bootseigner auf dem Gelände bzw. Wasser sind.
14. Kinder dürfen in ungesteuerten Booten nur in Begleitung eines Motorbootes oder gemeinsam mit einem Fahrkundigen im Boot rudern. Im Motorboot ist mindestens 1 Schwimmhilfe mitzuführen.
15. Ein absolutes Ruderverbot gilt bei Hochwasser (Überflutung des Motorbootanlegers) oder wenn wegen sonstiger widriger Wasserverhältnisse der Fährbetrieb der Fähre Rumpenheim eingestellt wird.
16. Zu Beginn der Rudersaison muss eine Belehrung über Vorfahrtsregeln und Ausweichpflicht für Sportfahrzeuge, Binnenschiffahrtsstraßen-Ordnung, Verhalten in Notfällen etc. stattfinden.
17. Verstöße gegen die Ruder- und Bootshausordnung können vom Vorstand nach Anhörung der Beteiligten mit dem Ausschluss vom Ruderbetrieb bzw. mit Bootshausverbot geahndet werden.

Der Vorstand

4. Mai 2004